



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 19, 40200 Düsseldorf

Merkblatt Immissionsschutz – Lärm – Licht – Luft

E-Mailveranstaltungen.
umweltamt@
duesseldorf.de

Die konkreten Anforderungen an den Umwelt- und Verbraucherschutz bei Veranstaltungen variieren z. B. je nach Art, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung oder Lage und Art der Fläche. Die folgenden Hinweise dienen als Hilfestellung bei der Planung und Vorbereitung von Veranstaltungen hinsichtlich:

- **Lärmschutz**
- **Schutz vor Lichtimmissionen**
- **Schutz vor Luftschadstoffen/Abluft**

Es wird empfohlen, die Planung frühzeitig (je nach Art, Größe und Standort mindestens **2 bis 3 Monate vor** der geplanten Veranstaltung) mit dem Amt Umwelt- und Verbraucherschutz hinsichtlich **erforderlicher Genehmigungen** abzustimmen. Dies betrifft auch die Frage, welche Unterlagen (z. B. Schallschutzgutachten) konkret einzureichen und welche vorbereitenden Arbeiten für eine Genehmigungsfähigkeit durchzuführen sind

Fragen und Anträge können gerne an die E-Mail-Funktionsadresse gerichtet werden: veranstaltungen.umweltamt@duesseldorf.de

▪ **Lärmschutz**

Grundsätzlich sind Veranstaltung so zu planen und durchzuführen, dass Anwohnerinnen und Anwohner nicht erheblich belästigt werden können. Das gilt insbesondere für den Nachtzeitraum (Werktage: 22:00 bis 06:00 Uhr, Sonn- und Feiertage: 22:00 bis 07:00 Uhr), für Ruhezeiten (Werktage 06:00 bis 08:00 Uhr + 20:00 bis 22:00 Uhr) sowie für Sonn- und Feiertage.

Tätigkeiten nach 22:00 Uhr, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören **sind** nach § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) grundsätzlich **verboten!**

Zur Beurteilung der Lärmbetroffenheit sind sowohl **Beeinträchtigungen durch die Veranstaltung** selbst (z. B. Musikdarbietungen), deren **Publikumsverkehr**, als auch durch **Auf- und Abbauarbeiten relevant**.

Maßgeblich für die Bewertung sind die **gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach dem Freizeitlärmerrlass NRW** (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=9831). Werden diese Werte außerhalb der betroffenen Gebäude, insbesondere Wohngebäude, eingehalten, liegt i. d. R. keine erhebliche Belästigung vor.

Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte:

- | | |
|--|-----------|
| a) <u>in Industriegebieten</u> | |
| - tags und nachts | 70 dB(A), |
| b) <u>in Gewerbegebieten</u> | |
| - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten | 65 dB(A), |
| - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten | 60 dB(A), |
| - sowie an Sonn- und Feiertagen | 60 dB(A), |
| - nachts | 50 dB(A), |

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
www.duesseldorf.de/umweltamt

umweltamt@
duesseldorf.de

Bus, Bahn, U-Bahn
Auf 'm Hennekamp
Feuerbachstraße
Uni-Kliniken

Bankkonto
Stadtsparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSDEDDXXX

Gläubiger-ID
DE15DUS00000011727

100 % Recyclingpapier



- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
 - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A),
 - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen 55 dB(A),
 - nachts 45 dB(A),
- d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
 - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),
 - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen 50 dB(A),
 - nachts 40 dB(A),
- e) in reinen Wohngebieten
 - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A),
 - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen 45 dB(A),
 - nachts 35 dB(A),
- f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten
 - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A),
 - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen 45 dB(A),
 - nachts 35 dB(A).

Welche Gebietseinstufung für Ihre Veranstaltungsfläche sowie deren Nachbarschaft vorliegt, ist für zahlreiche Flächen im Stadtgebiet im Geoportal hinterlegt: <https://maps.duesseldorf.de/> (unter: Planen, Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungsplan)

In seltenen Fällen und für einen begrenzten Zeitraum können im Rahmen sogenannter **seltener Ereignisse** auch höhere Immissionsrichtwerte zulässig sein; jedoch **nur**

- an insgesamt maximal 18 Kalendertagen im Jahr,
- an maximal zwei aufeinander folgenden Wochenenden und
- **wenn der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.**

Keinesfalls dürfen dann folgende **Höchstwerte** überschritten werden:

- tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A),
- tags innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A),
- **nachts 55 dB(A).**

Durch **tieffrequente Geräusche** können erhebliche Belästigungen häufig auch über mehrere Kilometer hinweg verursacht werden. Veranstaltungen sind daher so zu planen und durchzuführen, dass erhebliche Belästigungen auch durch tieffrequente Geräusche vermieden werden.

➤ Musikwiedergabe oder Benutzen von Musikinstrumenten

Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Musizieren in der Innenstadt (Straßenmusik) ist grundsätzlich nur zwischen 10:00 und 21:30 Uhr für 30 Minuten gestattet. Anschließend ist eine Pause von mindestens 30 Minuten einzuhalten und die Örtlichkeit muss um mindestens 200m gewechselt werden.



U.a. auf öffentlichen Verkehrsflächen, in und auf Anlagen zur öffentlichen Benutzung und in öffentlichen Badeanstalten ist der Gebrauch von Geräten die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können.

Ausnahmegenehmigungen nach § 10 Abs. 4 LImSchG sind beim **Ordnungsamt** zu beantragen unter: veranstaltungen-ordnungsamt@duesseldorf.de bzw. ordnungsangelegenheiten@duesseldorf.de. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall ist, dass ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes privates Interesse vorliegt.

➤ Durchführung von Veranstaltungen über 22:00 Uhr hinaus

Veranstaltungen, die die **Immissionsrichtwerte** für seltene Ereignisse **von 55 dB(A) nachts** (Werktage: 22:00 bis 06:00 Uhr, Sonn- und Feiertage: 22:00 bis 07:00 Uhr), an der nächstgelegenen schützenswerten Nutzung **überschreiten**, sind grundsätzlich **nicht zulässig**, da sie die Nachtruhe stören. Dies kann z. B. bei Konzerten oder dem Betrieb von Fahrgeschäften der Fall sein.

Ausnahmen hiervon können nach § 9 LImSchG **im Einzelfall auf Antrag** zugelassen werden, jedoch stets **nur unter sehr engen Voraussetzungen**, nämlich wenn:

- eine aussagekräftige Begründung zur Unvermeidbarkeit des Lärms und zur Zumutbarkeit für die Anwohner eingereicht wird **und**
- ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes privates Interesse an der Durchführung der Veranstaltung nach 22:00 Uhr **und**
- wenn Maßnahmen zur Lärminderung entsprechend des Stands der Lärminderungstechnik eingehalten werden.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind mindestens **3 Monate vor Beginn** der geplanten Veranstaltung mit Erläuterungen und einer aussagekräftigen Begründung sowie i. d. R. mit einem **aussagekräftigen Schallimmissionsgutachten** (für jede geplante Fläche) von einem zertifizierten Sachverständigen beim **Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz** einzureichen.

➤ Auf- und Abbauarbeiten (Nachtarbeit)

Auf- und Abbauarbeiten, welche die Nachtruhe stören können, **sind von 22.00 bis 6.00 Uhr** grundsätzlich **verboten**.

Eine **Ausnahmegenehmigung** nach § 9 LImSchG für **erforderliche Nachtarbeiten** kann im Einzelfall **auf Antrag (mindestens 2 Wochen** vor Beginn der Arbeiten) nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden, insbesondere wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Bitte senden Sie an das **Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz** das ausgefüllte **Antragsformular** (mit weiteren Hinweisen zur Beantragung):

<https://formulare.duesseldorf.de/servlet/de.formsolutions.FillServlet?sid=njHQR6th2Akn1fqAFd24Ak8QmKHAJrF&d=t.pdf>

Darüber hinaus sind die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten.



➤ **Betrieb von Geräten oder Maschinen in Wohngebieten und anderen schutzwürdigen Gebieten**

Geräte und Maschinen, die unter die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) fallen und im Anhang der Verordnung benannt sind (z. B. Mobilkrane, Generatoren), **dürfen im Freien** in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung (gemäß §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung NRW) sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten

- **an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie**
- **an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr**

grundsätzlich **nicht betrieben werden**.

Eine erforderliche Ausnahmegenehmigung für den Betrieb zu diesen Zeiten kann vom Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz nur unter bestimmten Bedingungen auf Antrag erteilt werden. Verwenden Sie bitte auch hier das **Antragsformular** unter:

<https://formulare.duesseldorf.de/servlet/de.formsolutions.FillServlet?sid=njHQKR6th2Akn1fqAFd24Ak8QmKHAJrF&d=t.pdf>

▪ **Schutz vor Lichtimmissionen**

Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Lichtimmissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu qualifizieren, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen auszulösen.

Bei der Aufstellung und dem Betrieb von Beleuchtung bzw. der technischen Beleuchtung von Bühnen, Leinwänden, Fahrgeschäften o.ä. ist darauf zu achten, dass umliegende schutzwürdige Räume und Aufenthaltsbereiche nicht durch Lichtimmissionen (Blendung, Aufhellung) beeinträchtigt werden.

(§ 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014).

▪ **Schutz vor Luftschadstoffen/Abluft**

Es ist darauf zu achten, dass Abluftströme ordnungsgemäß abgeleitet werden und somit Belästigungen (z. B. durch Abgase, Rauch) vermieden bzw. unvermeidbare Belästigungen auf ein Minimum reduziert werden.

Wenn auf die Aufstellung von mobilen Anlagen mit Verbrennungsmotor (z. B. Dieselaggregate) nicht verzichtet werden kann, sind Aggregate zu verwenden, deren Emissionen die jeweils aktuelle EU-Abgasnorm einhalten.